



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühr, Umlagen und die Begleichung von Startgeldern für Verbandsmeisterschaften. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen fest. Der Vorstand beschließt, ob die im Vorjahr angefallenen Startgelder für Verbandsmeisterschaften vom Verein übernommen werden oder vom Mitglied zu erstatten sind.
- (2) Die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Startgelder

- (1) Der Vereinsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung wie folgt festgelegt worden:

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	31,-- €
Erwachsene passiv	31,-- €
Erwachsene aktiv	62,-- €
Ermäßigung des jeweiligen Jahresbeitrages:	
- für Familien gemäß Absatz (5)	11,-- €
- für Senioren ab dem 65. Lebensjahr	11,-- €

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilige Beitrag erhoben.
- (3) Aktive Mitglieder, die nach vollendetem 18. Lebensjahr noch in Ausbildung sind, zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres den Beitrag für Jugendliche. Diese Ermäßigung kann bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein gewährt werden. Danach ist bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine entsprechende Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung erforderlich. Die Erklärung bzw. Bescheinigung ist dem Verein jährlich bis spätestens zum 31. Januar vorzulegen.
- (4) Passive Mitglieder, d.h. solche Mitglieder, die im Verein dauernd oder vorübergehend keine sportliche Aktivitäten mehr entfalten, am Vereinsleben jedoch weiterhin teilhaben wollen, bezahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag gemäß obiger Tabelle. Der Wunsch nach einer passiven Mitgliedschaft ist dem Vereinsvorstand bis zum 31. Januar eines Jahres schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ab dem dritten Familienangehörigen als Vereinsmitglied ermäßigt sich der nach Absatz (1) bis (4) geltende Beitrag für jedes Mitglied um den in Absatz (1) festgelegten Betrag. Voraussetzung sind identische Anschrift und Kontoverbindung aller Familienangehörigen.
- (6) Eine Aufnahmegebühr und Umlagen werden zurzeit nicht erhoben.
- (7) Startgelder für Kinder und Jugendliche werden vom Verein grundsätzlich übernommen. Erwachsene haben gemäß §2 Absatz (1) gegebenenfalls die Kosten zu übernehmen. Die Höhe der Startgelder ist den jeweiligen Wettkampfausschreibungen zu entnehmen.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Das Mitglied erteilt im Rahmen des Aufnahmeantrages ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr, Umlagen und Startgelder.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 15.03. oder - falls dieser auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen sollte - dem darauf folgenden Bankarbeitstag per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.
- (3) Der Einzug von Aufnahmegebühr, Umlagen und Startgeldern wird mindestens 2 Wochen vor Fälligkeit schriftlich angekündigt.
- (4) Für nicht vom Verein verschuldete Rückbuchungen der Bankeinzüge, z.B. weil der Verein über die Änderung der Bankverbindung nicht informiert wurde, hat das Mitglied die angefallenen Bankgebühren zu übernehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2014 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 01.04.2003. Sie tritt zum 01.04.2014 in Kraft.